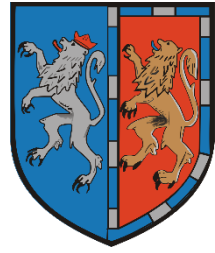


Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt des Flecken Salzhemmendorf



Bereitgestellt am 08.07.2022

Nr. 03/2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen des Fleckens Salzhemmendorf

Gefahrenabwehrordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Salzhemmendorf	2
--	---

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Salzhemmendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 30.06.2022 für das Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind:

Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende oder allgemein zugängliche Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Außenanlagen von Kindergärten und Schulen, Buswartehallen, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jeder Person im Rahmen der Verkehrsvorschriften entsprechend der Zweckbestimmung, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind bindend zu beachten.

(2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Es ist insbesondere untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen

- Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Notfallgeräte (z.B. Defibrillatoren), Buswartehallen oder sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu

beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen und anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

- Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes, insbesondere Papier- u. Obstreste sowie andere Abfälle (z. B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuwerfen oder liegen zu lassen, ohne die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu benutzen,

- Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentlichen Papierkörben zu entsorgen,

- sich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,

- zu übernachten, zu grillen und offene Feuer zu entzünden.

(4) Es ist verboten, im Rahmen der Entsorgung von Restmüll, Grünschnitt, Altpapier und Sperrmüll öffentliche Verkehrsflächen zur Lagerung zu verwenden. Am Tag vor den allgemein bestimmten Abholterminen ab 18.00 Uhr und am Abfuhrtag selbst dürfen öffentliche Verkehrsflächen oder dafür bestimmte Sammelplätze in Anspruch genommen werden, wenn keine eigene Freifläche dafür vorhanden ist.

Die bereit gestellten Wertstoffe müssen so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für lose Wertstoffe (Grünschnitt, Sperrmüll, etc.). Reste sind nach der Abholung bis Einbruch der Dunkelheit wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

Wertstoffe, die nicht im Rahmen feststehender Abholzeiten oder aufgrund einer vorherigen Terminabsprache mit der Abfallentsorgung bereitgestellt werden, sind generell auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Die Nutzung öffentlicher Flächen ist untersagt.

(5) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und/oder Sperrmüll) auf den öffentlichen Stellplätzen für Wertstoffcontainer (Glas, Altkleidung) ist verboten. Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

(6) Es ist verboten, Hydranten, Löschwasserversorgungsanlagen, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen, sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verdecken, verunreinigen, verstopfen oder unbefugt zu öffnen.

(7) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reparieren oder zu reinigen.

(8) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum bilden können, sind zu entfernen.

§ 3 Hundehaltung

(1) Hundehalter*innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier

a) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,

c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Kot verunreinigt. Nach der Verunreinigung durch Kot sind Hundehalter*innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Insbesondere auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Kindergarten- und Schulgrundstücke sowie Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, mit Ausnahme von Assistenzhunden.

Hinweis: In der Zeit vom 01. April bis 15. Juli (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) gilt in der freien Natur die Verpflichtung, Hunde an der Leine zu führen (§ 33 Abs. 1 NWaldLG).

(3) Die für das Führen eines Hundes verantwortliche Person muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen.

Die Haltereigenschaft nach den Regelungen des Niedersächsischen Hundegesetzes gilt als Voraussetzung beim Führen von Hunden.

Hinweis: Darin enthalten sind auch die Nachweise über die erforderliche Sachkunde, die elektronische Kennzeichnung des Hundes (Chip), der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die Eintragung im Niedersächsischen Hunderegister.

(4) Nach erfolgter Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes durch die Fachbehörde müssen als gefährlich eingestufte Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an einer reißfesten, höchstens 2 m langen Leine geführt werden.

§ 4 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist grundsätzlich verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Abbrennen offener Feuer (Lagerfeuer) oder regelmäßig wiederkehrender Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) bedarf, soweit nicht durch andere gesetzliche Regelung verboten oder gestattet, der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ist zu beantragen für:

- Lagerfeuer: eine Woche vor dem Abbrand,
- Brauchtumsfeuer: vier Wochen vor dem Abbrand.

(2) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(3) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind offene Feuer in handelsüblichen Feuerkörben und Feuerschalen, soweit der Durchmesser oder die Diagonale an der breitesten Stelle maximal 100 cm beträgt und diese auf einem nicht brennbaren Untergrund betrieben werden.

Als Brenngut darf nur trockenes und unbehandeltes Ast-, Schnitt-, Spaltholz oder Holzbriketts verwendet werden.

Geeignete Löschmittel sind beim Betrieb von der verantwortlichen Person vorzuhalten.

§ 6 Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden.

(2) In Ausnahmefällen ist ein Abbrand gestattet, wenn dieser durch einen Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder § 27 SprengG oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG durchgeführt wird.

Solche Feuerwerke sind 14 Tage vor dem Abbrand gegenüber dem Flecken Salzhemmendorf schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Spielplätze

(1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, tagsüber, längstens bis 20.00 Uhr, benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, wenn sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.

(2) Es ist verboten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen

- alkoholische Getränke zu verzehren,
- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Davon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 8 Plakatwerbung

(1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen oder Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.

(2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf vorab einer Genehmigung. Diese kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(3) Wer entgegen des Abs. 2 ohne Genehmigung handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 9 unzulässiger Lärm

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen ist die Verursachung von Lärm über das übliche Maß hinaus zu unterlassen.

Hinweise: Nach allgemein gültiger Rechtsauffassung sind folgende Ruhezeiten als allgemein verbindlich anzusehen:

Mittagsruhe: 13.00 bis 15.00 Uhr,
Abendruhe: 19.00 bis 22.00 Uhr,

Nachtruhe: 22.00 bis 07.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiträume ist die Entstehung von Lärm zu vermeiden.

Spezielle gesetzliche Regelungen zum Betrieb von Motorgeräten (z. B. Rasenmäher) finden sich in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, im § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (unzulässiger Lärm) und im Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 2 (Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen),
- § 3 (Hundehaltung),
- § 4 (Eisflächen),
- § 5 (Offene Feuer im Freien),
- § 6 (Abbrennen von Feuerwerkskörpern),
- § 7 (Spielplätze),
- § 8 (Plakatwerbung)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.10.2001 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 30.06.2022

Bürgermeister

Pommerening